



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.4-BS4402.5.6a.15018

München, 19.03.2024
Telefon: 089 2186 0

Regelungen zur geschlechtergerechten Schreibung in Schule und Unterricht

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

der Ministerrat hat in seiner heutigen Sitzung Regelungen zur geschlechtergerechten Sprache in Verwaltung und Schule beschlossen. Sie zielen auf eine konsequente Umsetzung der Amtlichen Regelung ab, die der Rat für deutsche Rechtschreibung herausgibt.

Der Rat betont in seinen Empfehlungen zur Rechtschreibung, dass geschlechtergerechte Texte sachlich korrekt, verständlich und lesbar sowie vorlesbar sein sollen, auch mit Blick auf Blinde und Sehbehinderte und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Auch aus diesem Grund empfiehlt der Rat keine Verwendung von Sonderzeichen wie Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen (z. B. Mediopunkt) zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren.

1. Schriftverkehr der Schulen

Staatliche Schulen sind gemäß [§ 22 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern \(AGO\)](#) dazu angehalten, im dienstlichen Schriftverkehr die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung zu beachten. Mit Änderung der AGO zum 01.04.2024 wird ergänzend Folgendes klargestellt: „Mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediapunkt sind unzulässig.“ Somit sind beispielsweise in der Kommunikation mit Eltern oder in Veröffentlichungen der Schule, wie etwa in Jahresberichten oder auf der Schulhomepage, mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen nicht zulässig.

Geschlechtergerechte Schreibung soll insbesondere durch die Verwendung geschlechtsspezifischer Einzelformen (z. B. Lehrerin), Paarformeln (z. B. Schülerinnen und Schüler) oder geschlechtsneutraler Ausdrücke (z. B. Jugendliche) umgesetzt werden. Auch die Verwendung des generischen Maskulinums ist in passenden Kontexten selbstverständlich möglich.

2. Unterricht

Im Bereich des Unterrichts bleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Die Amtliche Regelung ist die verbindliche Grundlage des Unterrichts an **allen Schulen**. Festgeschrieben ist dies in der Kultusministeriellen Bekanntmachung „Deutsche Rechtschreibung“ vom 01.06.2023 (vgl. BayMBl. 2023 Nr. 301; [Bürgerservice - Deutsche Rechtschreibung \(gesetze-bayern.de\)](#)).

Für den Unterricht bedeutet dies:

- Von den Lehrkräften verfasste Texte und Aufgabenstellungen in Arbeitsblättern, Unterrichtsmaterialien sowie Leistungsnachweisen sind im Einklang mit der Amtlichen Regelung zu gestalten.
- Falls Schülerinnen und Schüler die o. g. Wortbinnenzeichen in schriftlichen Leistungsnachweisen verwenden, ist dies bei der Korrektur als Normabweichung zu markieren, nicht aber in die Bewertung einzubeziehen.

Auch für künftig zugelassene Lernmittel wird die Amtliche Regelung ebenfalls verbindliche Grundlage sein.

Die Ausführungen unter Nr. 1 gelten für staatliche Schulen; kommunalen und privaten Schulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Ausführungen unter Nr. 2 gelten für alle Schulen.

Ich bitte Sie darum, diese Vorgaben zu beachten, auf die Gültigkeit der Amtlichen Regelung für den Schulbereich hinzuweisen sowie für einen reflektierten, toleranten und von gegenseitigem Verständnis getragenen Umgang mit der Thematik der geschlechtergerechten Sprache zu sensibilisieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Wunsch

Ministerialdirektor